

Satzung

der Stadt Lahr über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Roth-Händle-Areal"

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in seiner öffentlichen Sitzung am 18. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.
- (2) Das insgesamt ca. 6,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Roth-Händle-Areal“.
- (3) Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Lahr:

Flurstück-Nr.	Grundbuch Nummer / Bestandsverzeichnis Nummer	Straße, Hausnummer	Größe in m ²	Beschreibung
4360/8	10226/3	Tramplerstraße 20, 22	2.889	Grundstücksfläche
4360/3	11227/10		156	Wegfläche
4660	12615/1	Tramplerstraße 18	564	Grundstücksfläche
4360/12	11224/8	Tramplerstraße	1.733	Straßenfläche
4660/4	10937/9	Tramplerstraße 10, 12	812	Grundstücksfläche
4660/5	11437/5	Tramplerstraße 14, 16	1.188	Grundstücksfläche
4660/6	10937/6	Tramplerstraße 16/1	478	Grundstücksfläche
4360/11	11722/1	Tramplerstraße 16/2, 16/3, 16/4, 16/5	2.366	Grundstücksfläche
4668/75	414096/1	Tramplerstraße	1.281	Grundstücksfläche
4668/58	13358/7	Tramplerstraße	485	Grundstücksfläche
4668/53	310/87	Tramplerstraße 2	21	Grundstücksfläche
4668/59	14084/1	Industriehof 1/1	3.011	Grundstücksfläche
4668/59	14084/1	Industriehof 1/1	3.011	Grundstücksfläche

Flurstück-Nr.	Grundbuch Nummer / Bestandsverzeichnis Nummer	Straße, Hausnummer	Größe in m ²	Beschreibung
4668/57	13527/2 13528/1 13529/1 13530/2 13531/1 13532/1 13683/1	Industriehof 1	3.541	Grundstücksfläche
4668/5	414096/1	Industriehof 3	2.323	Grundstücksfläche
4668/20	2118/2	Industriehof 5/1, 5/2, 5	2.842	Grundstücksfläche
4668/19	7772/4	Industriehof 9/1, 9	2.746	Grundstücksfläche
4668/1	11290/5	Industriehof	3.992	Straßenfläche
4668/3	7301/32	Industriehof 6	1.969	Grundstücksfläche
4668/64	13817/10	Industriehof 4/1, 4	3.502	Grundstücksfläche
4668/66	16536- 16537/1	Industriehof 2/1, 4/2	1.530	Grundstücksfläche
4668/21	16736/1	Industriehof 2	1.961	Grundstücksfläche
4668/67	14281/6	Industriehof 4/3	522	Grundstücksfläche
4668/71	14504/1	Industriehof 4/4, 4/5	2.789	Grundstücksfläche
4668/65	14016/1	Industriehof 4/15	4.172	Grundstücksfläche
4668/74	7301/33	Industriehof	3.397	Grundstücksfläche
4668/60	13358/11	Industriehof 10/1	818	Grundstücksfläche
4668/63	13564/1	Industriehof 10/2	828	Grundstücksfläche
4668/61	13461- 13462/1	Industriehof 10	1.064	Grundstücksfläche
4668/28	12733/3	Johann-Sebastian-Bach-Straße 1	4.777	Grundstücksfläche
4668/73	14563/1	Werderstraße	7.442	Grundstücksfläche
4668/72	14525/1	Industriehof 4/6, 4/7	1.820	Grundstücksfläche

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 22. Oktober 2019 (Originalmaßstab 1:2.000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung. Es wird nach § 144 Abs. 3 eine allgemeine Genehmigung für das gesamte Sanierungsgebiet erteilt.

§ 4 Festlegung der Frist zur Durchführung der Sanierung

Die Durchführung der Sanierung im Sanierungsgebiet „Roth-Händle-Areal“ wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB zunächst bis zum 30. November 2027 zeitlich befristet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lahr, 23. November 2019

Stadt Lahr
DER OBERBÜRGERMEISTER

Markus Ibert

Hinweise zur Bekanntmachung

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus 2, Schillerstraße 23, Stadtplanungsamt eingesehen werden.